



Amtsgericht Magdeburg

163 C 3011/15 (163)

Magdeburg, 03.08.2016

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, Hauptstraße 117, 10827 Berlin
[REDACTED]

Klägerin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

werden die auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Amtsgerichts in Magdeburg vom 15.04.2016

von der Beklagten

an die Klägerin

zu erstattenden Kosten festgesetzt auf 237,50 EUR (i.W. zweihundertsiebenunddreißig Euro und fünfzig Cent) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit dem 27.07.2016. Der festgesetzte Betrag ist in dem Antrag vom 22.04.2016 berechnet worden.

Die Berechnung ist zur Stellungnahme bereits übersandt worden. Der festgesetzte Betrag beinhaltet 105,00 EUR verauslagte Gerichtskosten/Zustellungskosten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € (auch bei Teilanfechtung) übersteigt, mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg oder dem Landgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg.

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € oder der Wert einer Teilanfechtung 200,00 € nicht übersteigt, kann diese Entscheidung mit der sofortigen Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen bei dem Amtsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Rechtsmittelbefugt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Das Rechtsmittel wird durch Einreichung einer Beschwerde-/Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts/bei einem der genannten Gerichte eingelegt. Es kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Es ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Das Rechtsmittel muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde/Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Das Rechtsmittel soll begründet werden.

Der Berechtigte kann aus diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der festgesetzte Betrag nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung gezahlt ist. Die Zahlung ist unmittelbar an den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

Die Zahlung ist unmittelbar an die Berechtigte/den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.


Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Magdeburg, 04.08.2016

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Eine Abschrift ist der beklagten Partei am zugestellt worden.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen
(§ 798 ZPO).

Magdeburg,

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

